

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/3/6 99/01/0450

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §32 Abs2 idF 1999/I/004;

AsylG 1997 §4 Abs1 idF 1999/I/004;

AsylG 1997 §4 Abs2 idF 1999/I/004;

AsylG 1997 §4 Abs3 idF 1999/I/004;

AsylG 1997 §4 Abs3a idF 1999/I/004;

AsylG 1997 §4 Abs5 idF 1999/I/004;

AsylG 1997 §4 idF 1999/I/004;

AVG §66 Abs4;

## Rechtssatz

Die Berufungsbehörde ist an die Annahme (und gegebenenfalls spruchmäßige Bezeichnung) eines bestimmten sicheren Drittstaates durch das Bundesasylamt nicht gebunden, sie kann den Asylantrag in Ausübung ihrer insoweit auf § 66 Abs 4 AVG zurückzuführenden Abänderungsbefugnis - unter entsprechender Wahrung des rechtlichen Gehörs - auch deshalb zurückweisen, weil der Asylwerber in einem anderen Drittstaat Schutz finden könne, und es ist dem Bundesasylamt nach einer aufhebenden Entscheidung in den allgemeinen Grenzen der Rechtskraft - im Besonderen also nur bei gleich bleibendem Sachverhalt - verwehrt, auf einen anderen Drittstaat auszuweichen, statt den Asylantrag inhaltlich in Behandlung zu nehmen. Die Berufungsbehörde kann davon ausgehen, dass das Bundesasylamt sich mit den in Frage kommenden Drittstaaten bereits in einer den Umständen des Falles angemessenen Weise auseinandergesetzt und die Ergebnisse dieser Prüfung - wenn es zu einer auf § 4 AsylG 1997 gestützten erstinstanzlichen Zurückweisung des Asylantrages kommt - in der Bescheidbegründung dargestellt hat. Zur Auseinandersetzung mit Drittstaaten, die das Bundesasylamt (etwa auch vor dem Hintergrund des § 4 Abs 5 AsylG 1997) gar nicht in Erwägung gezogen hat und auch im Berufungsverfahren nicht in zielführender Weise zur Sprache bringt, ist die Berufungsbehörde daher nur dann verpflichtet, wenn ihr die Ermittlungsergebnisse oder ihr Amtswissen einen konkreten Anlass dazu geben.

## Schlagworte

Umfang der Abänderungsbefugnis Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999010450.X04

## Im RIS seit

04.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)